

Per E-Mail an:

**Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
3003 Bern**

**proches.aidants@bag.admin.ch**

Bern, 07.11.2018

## **Stellungnahme von INSOS Schweiz zur Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren

INSOS Schweiz nimmt gerne Stellung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung.

### **Vorbemerkungen**

Die demografische Entwicklung lässt keine Zweifel offen: In der Frage der Angehörigenbetreuung ist zunehmend Handlungsbedarf angesagt. Dabei muss der gesellschaftliche Grundsatz gelten, allen Menschen in der Schweiz bezahlbare und qualitativ gute Dienstleistungen in Betreuung und Pflege zur Verfügung zu stellen. Dass die Politik die Zeichen erkannt hat und mit verschiedenen gesetzlichen Anpassungen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verbessern will, ist grundsätzlich begrüssenswert. Ebenfalls ist die Ausdehnung der Betreuung von Familienangehörigen auf nahestehende Personen positiv hervorzuheben. Allein in der Detailausgestaltung der einzelnen gesetzlichen Anpassungen kann die Vorlage durchaus noch einige Präzisierungen und Verbesserungen vertragen.

Die Betreuung und Pflege von Menschen stellt eine gesamtgesellschaftliche Frage dar. Tatsache ist aber auch, dass Pflege und Betreuung zum grossen Teil noch immer unentgeltlich von Angehörigen geleistet wird. Mehrheitlich von Frauen. Die zur Diskussion stehende Vorlage bringt in diesem Bereich Verbesserungen. Die Vorlage darf aber nicht dazu führen, dass eine gesellschaftliche Aufgabe nun per Gesetz den Angehörigen zugeschoben wird und überholte Rollenbilder zementiert werden. Die Vorlage ist ein erster, gemässiger Schritt, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zu verbessern. Da gibt es aber noch anständig Luft nach oben, z.B. was die Dauer der gewährten, bezahlten Betreuungstage anbelangt.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen erachtet INSOS Schweiz als Minimalstandards. Bereits bestehende betriebliche Lösungen, die auf freiwilliger Basis grosszügigere Regelungen offerieren, sind zu begrüßen und werden durch die skizzierten gesetzlichen Grundlagen nicht negativ tangiert.

## **Bezahlte kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten**

INSOS Schweiz begrüsst die Vereinheitlichung und Ausdehnung des Anspruchs auf faktische Partnerschaften. Mit der neuen Regelung im OR wird auch die heute geltende Einschränkung im Arbeitsgesetz, dass sich die Betreuung nur auf minderjährige Kinder bezieht, obsolet.

Es wäre daher wichtig, dass die heute geltenden Formulierungen zu «Familienpflichten» und «Betreuung kranker Kinder» in Art. 36 Abs. 1 und 3 des Arbeitsgesetzes ebenfalls den in der Vorlage angestrebten Verbesserungen angepasst werden. So könnte eine Konformität für die Anstellungsverhältnisse aller Arbeitnehmenden erreicht werden.

Es ist zudem zu prüfen, ob die mit 3 Tagen kurz bemessene bezahlte Abwesenheit pro Ereignis für alleinerziehende Elternteile nicht auszudehnen wäre. Für diesen Personenkreis stellt sich die Frage nach der Organisation der Betreuung noch weit stärker als für zwei Elternteile.

## **Entschädigung für die Betreuung eines schwer beeinträchtigten Kindes**

Die Betreuungszeit von 14 Wochen für Eltern eines schwer kranken oder verunfallten Kindes ist zu begrüssen.

Zur finanziellen Absicherung der Eltern vermag der Vorschlag für die erste Zeit sicherlich beitragen. Diese sehr dringliche Form von Betreuungsarbeit kann schnell dazu führen, dass die betreuenden Personen ihre Erwerbstätigkeit verlieren und in die Sozialhilfe abrutschen. Mit dem vorgeschlagenen «Puffer» wird dieser Gefahr für eine gewisse Zeit entgegengewirkt. Eine Präzisierung der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Unfall oder Krankheit ist in der Botschaft zur Gesetzesvorlage erwünscht, damit keine Rechtsunsicherheiten entstehen.

Die vorgeschlagene Bezugsdauer von 14 Wochen kann gemäss Vorlage unter den betreuenden Eltern aufgeteilt werden. Die Beschränkung des Anspruchs auf die rechtlichen Eltern erachtet INSOS Schweiz bei den heutigen gesellschaftlichen Realitäten als nicht mehr adäquat. Es ist zu prüfen, ob der Anspruch nicht auf im selben Haushalt lebende Stie-Elternteile ausgedehnt werden könnte. Es ist darüber hinaus zu klären, ob die Betreuungszeit für alleinerziehende Elternteile analog einer möglichen Ausdehnung bei kurzzeitigen Abwesenheiten zu verlängern wäre.

Die Finanzierung der Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) erachtet INSOS Schweiz als sinnvoll.

Die Möglichkeit des wochenweisen Bezugs von Taggeldern im Sinne der Steigerung der Flexibilität ist zu begrüssen.

Ebenso ist es wünschenswert, wenn sich die Flexibilisierung nicht nur auf die Aufteilung der Betreuungszeit unter den Eltern bezieht. Es sollte zudem die Möglichkeit bestehen, eine Teil-Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. So wäre gut vorstellbar, dass ein Elternteil z.B. sein Arbeitspensum während 28 Wochen auf 50% reduziert oder beide Elternteile ihr Arbeitspensum während 14 Wochen auf 50% reduzieren.

Der Anspruch auf Kurzabwesenheiten für die Betreuung betrifft gemäss Vorlage nicht nur Kinder, sondern auch verwandte und nahestehende Personen. Weshalb die Betreuungszeit von 14 Wochen auf minderjährige Kinder eingeschränkt bleibt, ist nicht ersichtlich. Im Sinn einer Kohärenz bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wäre die Betreuungszeit von 14 Wochen ebenfalls auf verwandte und nahestehende Personen auszudehnen.

Zudem sollte bei der Ausarbeitung der Botschaft zum Gesetzesvorschlag auch die Möglichkeit einer unbezahlten Betreuungszeit geprüft werden.

**Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der AHV**

Die Erweiterung des Anspruchs von Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit ist zu begrüßen. Eine Bemessung von Betreuungsgutschriften gemäss Grad der Hilflosigkeit erscheint INSOS Schweiz als nicht zielführend. Denn auch eine als leicht taxierte Hilflosigkeit kann zeitintensiv sein.

Die Definition eines Konkubinats auf eine mindestens 5 Jahre dauernde gemeinsame Haushaltsführung erachtet INSOS Schweiz als nicht mehr zeitgemäss. Eine zweijährige Dauer als Faktum einer Partnerschaft reicht unseres Erachtens aus.

INSOS Schweiz dankt im Voraus für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen.

Freundliche Grüsse



**Peter Saxenhofer**  
Geschäftsführer  
INSOS Schweiz



**Tschoff Löw**  
Bereich Politik  
INSOS Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen:  
Tschoff Löw  
[tschoff.loew@insos.ch](mailto:tschoff.loew@insos.ch)  
031 385 33 06

Als nationaler Branchenverband vertritt INSOS Schweiz die Interessen von 800 sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung. Rund 60 000 Menschen finden hier Arbeit, eine Tagesstruktur sowie ein Zuhause und erhalten die Möglichkeit, eine Integrationsmassnahme oder eine berufliche Massnahme zu absolvieren. INSOS Schweiz setzt sich dafür ein, dass die sozialen Institutionen über optimale Rahmenbedingungen sowie über genügend und gut ausgebildetes Personal verfügen und die Qualitätsstandards einhalten.

INSOS Schweiz | 07.11.2018